

verlust konfrontiert. Der erhebliche funktionale Bedeutungswandel des Urheberrechts, sein scheinbar ungebremses Vordringen in immer weitere gesellschaftliche Bereiche, die potentielle Aushöhlung urheberrechtlicher Regulierung durch sich rasant wandelnde technische Schutzmöglichkeiten, die immer häufiger zu beobachtende Kollision von Urheberrecht und kreativem Schaffen im digitalen Umfeld, das erratische Wuchern unvereinbarer Forderungen nach Aus-, Rück- oder Umbau des Urheberrechtssystems, der grassierende Akzeptanzverlust und die große Unzufriedenheit mit dem bestehenden Urheberrecht in weiten Kreisen der Gesellschaft sowie die wachsende Skepsis in der Urheberrechtslehre, ob man sich mit dem Urheberrecht noch auf dem richtigen Weg befindet, das Zuflucht-suchen bei den Grund- und Menschenrechten und all die weiteren widersprüchlichen Erwartungen an das Urheberrecht sind deutliche Symptome einer krisenhaften Umbruchsituation dieses Rechtsgebiets. Es besteht daher dringender Bedarf nach rechtstheoretischer Neuorientierung und Überprüfung der urheberrechtlichen Grundannahmen. Die zum Teil noch in den idyllischen Vorstellungen vorvergangener Jahrhunderte gefangene, traditionelle Urheberrechtstheorie scheint jedenfalls immer weniger geeignet, befriedigende Antworten zu liefern für die durch Digitalisierung und Internet grundlegend veränderten Rahmenbedingungen der Schöpfung, Verwertung und Nutzung von Geisteswerken.

II. Relativierung des Urheberschutzkonzepts bei historischer Betrachtung

Sinn und Zweck des Urheberrechts lassen sich nur im Lichte ihrer geschichtlichen Entwicklung begreifen. Die Beschäftigung mit den Antworten, die in der Vergangenheit auf die Frage nach dem Warum des Urheberrechts gegeben worden sind, hat dabei ergeben, dass die weit verbreitete Vorstellung von einem stets individualistisch gerechtfertigten Urheberschutzrecht kontinentaleuropäischer Prägung korrigiert werden muss¹⁶⁶⁸. So waren auch in der deutschen oder beispielsweise auch der französischen Urheberrechtsentwicklung bereits in der Vergangenheit nutzen- und nutzerorientierte Schutzbegründungen angelegt, die das Schutzrecht in einen über den selbstzweckhaften Urheber-Schutz hinausweisenden Nützlichkeitszusammenhang stellten. Insbesondere die Untersuchung nutzen- und nutzerorientierter Schutzerwägungen in der deutschen Urheberrechtslehre des späten 19. Jahrhunderts, zu Zeiten der Weimarer Republik und bei zeitgenössischen Autoren hat gezeigt, dass die Vorstellung von einer stets rein urheberzentrierten Rechtfertigungstradition in Deutschland revidiert werden muss. Namentlich die Vertreter der Lehre vom sozialgebundenen Urheberrecht haben bereits in den späten 20er Jahren des vergangenen Jahrhunderts mit ihrer stark werk- bzw. rezipientenbezogenen Betrachtungsweise dem Interesse des Urhebers das prinzipiell gleichberechtigte Interesse bzw. teilweise sogar das Recht der All-

1668 S. Kap. 2.

gemeinheit am Geisteswerk entgegengesetzt und sich dadurch deutlich von einem rein urheberzentrierten Paradigma emanzipiert.

Generell ist das Urheberrecht, wie wir es heute kennen, ein relativ junges Rechtsinstitut, dessen theoretische Wurzeln zwar bis ins späte 18. Jahrhundert reichen, das sich aber erst im Zuge seiner positivrechtlichen Anerkennung und der persönlichkeitsrechtlichen Durchdringung im späten 19. Jahrhundert zu konsolidieren vermochte. Historisch betrachtet ist das Konzept vom Urheberrecht als reinem Urheberschutzrecht in Anbetracht der Jahrtausende währenden Kulturgeschichte der Menschheit somit eine vergleichsweise junge Erscheinung und damit ein Konstrukt, das alles andere als »in Stein gemeißelt« und unumstößlich erscheint.

Ideengeschichtlich ist die Gleichsetzung des Urheberrechts mit dem Schutz des Urhebers keineswegs zwingend vorgegeben – in Deutschland stellt sie vielmehr letztlich das Resultat einer nach dem Zweiten Weltkrieg getroffenen rechtspolitischen Richtungsentscheidung dar, die der Revision prinzipiell zugänglich ist. Als Ergebnis ist somit festzuhalten, dass die Vorgeschichte der Schutz- bzw. Förderungsbemühungen für geistig-schöpferische Leistungen (sowie deren Verbreitung und Nutzung) das Konzept vom Urheberrecht als Urheberschutzrecht erheblich relativiert.

III. Ursachen der gegenwärtigen Legitimationskrise

Die Ursachen für die vielfach diagnostizierte Legitimationskrise des Urheberrechts sind ausgesprochen vielfältig¹⁶⁶⁹. Ein wesentlicher Faktor ist die festzustellende Erosion des in Kontinentaleuropa gemeinhin bemühten urheberzentrierten Paradigmas. So ist die auf die individuelle Schöpferpersönlichkeit als normatives Leitbild ausgerichtete, personalistische Rechtfertigung und materiell-rechtlich rein urheberzentrierte Konzeption des Urheberrechts (Urheberrecht als Urheberschutzrecht) aus den verschiedensten Gründen an ihre Belastungsgrenze geraten. Ursächlich dafür sind u.a. die immer weitere Absenkung der Schutzzoraussetzungen und die damit einhergehende Schutzerstreckung auf »Werke«, die einen immer geringeren individuellen Gehalt aufweisen. Auch aufgrund der in der Kulturwirtschaft zu beobachtenden Tendenz zum entpersönlichten und/oder kollektiven Werkschaffen kreativer Arbeitnehmer ist die freischaffende, individuelle Schöpferpersönlichkeit zu einer zunehmend weniger überzeugenden Legitimationsfigur geworden. Zur Erosion des urheberzentrierten Paradigmas ferner beigetragen haben dürften so verschiedene Phänomene wie die Erosion der Schutzrechtsgrenzen im Verhältnis zu anderen Schutzrechten¹⁶⁷⁰, die Vernachlässigung der Urheberpersönlichkeitsrechte im Zuge einer stark durch den Investitionsschutzgedanken geprägten europäischen Urheberrechtsharmonisierung¹⁶⁷¹ oder die Philosophie

1669 Siehe vertieft dazu in Kap. 3.

1670 S.o. Kap. 3 A. I.

1671 S.o. Kap. 3 A. II.